

Beschluss vom 23. August 2016

**Kleine Anfrage 2016/10
betreffend «Vergaben ohne Ausschreibung?»**

In einer Kleinen Anfrage vom 8. Juni 2016 stellt Kantonsrat Matthias Frick verschiedene Fragen zu Vergaben und Verträgen, insbesondere im Zusammenhang mit den gastronomisch genutzten Flächen im Rheinfallperimeter auf der Schaffhauser Seite.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Am 1. Dezember 2014 hat der Kantonsrat mit 38 zu 7 Stimmen dem Kauf des Restaurants Park in Neuhausen am Rheinfall zugestimmt. In der betreffenden Vorlage des Regierungsrates vom 16. September 2014 wurde ausgeführt, dass der Rheinfall auf Schaffhauser Seite als Gesamtdestination aus einer Hand zu betreiben sei (Gastronomie und Rheinfallschiffahrt), um dessen Attraktivität zu steigern und den Besuchern ein aufeinander abgestimmtes Angebot zur Verfügung zu stellen. Wie in der Vorlage beschrieben, hat der Kanton Schaffhausen mit der Rheinfall Betriebs AG eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Fragen wie folgt beantworten:

1. *Wie stellt sich die rechtliche Situation einer solchen Pachtvergabe ohne Ausschreibung dar? Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass es für die öffentliche Hand opportun wäre, eine derartige Pacht öffentlich auszuschreiben?*

Eine Vereinbarung, wie sie vorliegend zur Diskussion steht, setzt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine öffentliche Ausschreibung voraus. Das Beschaffungsrecht kommt zum Zug, «wenn der Staat als Nachfrager Waren oder Dienstleistungen gegen eine Gegenleistung beschafft, um damit seine Aufgaben wahrzunehmen». Dagegen liegt keine öffentliche Beschaffung vor, wenn der Staat einem Privaten erlaubt, eine bestimmte Tätigkeit auszuüben. Dasselbe gilt, «wenn der Staat eine Sondernutzungskonzession für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt, weil damit der Staat nicht etwas beschafft, sondern im Gegenteil dem Privaten ein Recht einräumt und dafür eine Gegenleistung erhält».

Ist ein Wettbewerbs- bzw. Vergabeverfahren nicht zwingend erforderlich, so ist der Regierungsrat frei, eine Miet-/Pachtvergabe öffentlich auszuschreiben oder nicht. Der Regierungsrat verfolgt seit Jahren die Strategie, den Rheinfall als Tourismusdestination

kontinuierlich weiter zu entwickeln und weiter zu attraktivieren. Aus diesem Grund hat der Kanton per 2011 sämtliche Flächen auf der Schaffhauser Rheinfallseite, welche nicht im Besitz oder Eigentum des Kantons waren, von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall im Baurecht übernommen. Mit dem Kauf des Restaurants Park Ende 2014 konnte das Puzzle komplettiert werden. Damit bot sich für den Kanton die Möglichkeit, einem Partner sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Tourismus (Gastronomie, Rheinfallschiffahrt) zu übergeben, um die Schnittstellen zu reduzieren. Dieser starke Partner konnte in der Rheinfall Betriebs AG gefunden werden, in welcher sich engagierte, seit Jahren bzw. Jahrzehnten erfolgreich am und für den Rheinfall tätige Unternehmer zusammen geschlossen haben. Die getroffene Vereinbarung bietet zudem den Vorteil, dass damit die regionale Verankerung und Erfahrung im Rheinfallbetrieb erhalten bleiben.

2. *Wie ist die im SN-Bericht erwähnte Vertragsverlängerungsregel im Detail ausgestaltet? Welche Möglichkeiten zu Vertragsänderungen für die Zeit nach 2024 stehen dem Kanton offen?*

Vertragsbeginn war der 1. Januar 2015. Das Vertragsverhältnis ist auf zehn Jahre befristet und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf. Die Rheinfall Betriebs AG hat die Option, das Vertragsverhältnis zweimal um weitere fünf Jahre zu verlängern. Will sie dieses Recht in Anspruch nehmen, so hat sie dies spätestens 24 Monate vor Vertragsablauf schriftlich anzumelden. Die Vertragslaufzeiten sind im Zusammenhang mit geplanten Investitionen der Rheinfall Betriebs AG zu sehen, welche für die Amortisation eine gewisse Mindestvertragsdauer erfordern.

Dem Kanton Schaffhausen steht aber auch ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu, wenn z.B. wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt oder Qualitätsstandards des Betriebs nicht eingehalten werden.

3. *Der Kanton ist beim Restaurant Park nur für die Aussenhülle des Gebäudes zuständig. Alle anderen Investitionen bezahlt der Pächter resp. Betreiber. Ich gehe von ähnlichen Regelungen für die anderen Gebäude im Rheinfallperimeter aus. Gibt es denkbare Szenarien (bspw. keine Vertragsverlängerung für die Zeit nach 2024), in welchen der Kanton in irgendeiner Art und Weise abgeltungspflichtig wird für die vom Pächter getätigten Investitionen?*

Instandsetzung und Erneuerung des Grundausbaus der Gebäude und der Infrastruktur sind Sache des Kantons Schaffhausen. In der Zuständigkeit der Rheinfall Betriebs AG liegen der Unterhalt des Grundausbaus und der Infrastruktur sowie die Instandsetzung,

die Erneuerung und der Unterhalt des Innenausbaus, des Grossinventars, des Kleininventars und der Betriebsmittel. Der Innenausbau ging bei Vertragsbeginn entschädigungslos an die Rheinfall Betriebs AG über. Der Vertrag sieht weiter vor, dass der Kanton nach Vertragsende für den dannzumaligen Innenausbau ebenfalls keine Entschädigung zu leisten hat. Die Rheinfall Betriebs AG darf Erneuerungen am Innenausbau überdies nur vornehmen, wenn der Kanton schriftlich zugestimmt hat. Eine Erneuerung im Sinne von Erstellung von neuen Nutzflächen (Neubauten, Erweiterungsbauten, Umbauten etc.) erfolgt unter Aufstellung einer geeigneten Projektorganisation. Projekte werden dem Kanton vom Bauausschuss vorgeschlagen. Dieser besteht aus je zwei Vertretern des Kantons und der Rheinfall Betriebs AG. Der Bauausschuss berät und entscheidet über die vorzunehmenden Erneuerungsarbeiten an Infrastruktur, Grund- und Innenausbau sowie Grossinventar unter Vorbehalt der Genehmigung durch Regierungsrat und Kantonsrat im Rahmen des Budgets.

Das Baudepartement steht in regelmässigen Kontakt zur Rheinfall Betriebs AG. Es ist ausgeschlossen, dass die Rheinfall Betriebs AG ohne Benachrichtigung des Bauausschusses namhafte Investitionen in Gebäude tätigt. Falls dies wider Erwarten dennoch geschehen sollte, käme das Zivilgesetzbuch zum Zug. Danach könnte der Kanton als Vermieter bei erfolgten Einbauten ohne Einwilligung die Entfernung auf Kosten des Mieters verlangen.

4. *Wie stellt sich die rechtliche Situation bei anderen grösseren Vergaben (bspw. Beiträge an die Tourismusorganisation und/oder Wirtschaftsförderung) dar? Hat der Regierungsrat eine einheitliche Handhabung für die Vergabe solcher Aufträge (bspw. abhängig vom finanziellen Umfang)?*

Aufträge wie das Wirtschaftsförderungsmandat werden nach den Bestimmungen des Beschaffungsrechts ausgeschrieben. Bei diesen handelt es sich um echte Aufträge, bei denen der Auftragnehmer weisungsgebunden übertragene Aufgaben ausführt und dafür entschädigt wird.

Beiträge wie zum Beispiel an eine Tourismusorganisation sind Subventionen. Bei diesen unterstützt der Staat lediglich bestimmte Handlungen. Für diese Unterstützung braucht es spezifische gesetzliche Grundlagen.

Schaffhausen, 23. August 2016

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger